

Gemeinde Diera-Zehren
Landkreis Meissen

**2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS) vom 23.03.2009**

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), § 50 des Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG), erlassen als Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234,237) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Entsorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel, Golk und das Entsorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niederlommatsch, Niedermuschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 17.11.2014 folgende 2. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 44 Höhe der Schmutzwassergebühren AbwS erhält folgende Neufassung:

§44 Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Leistungsgebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird für das Entsorgungsgebiet 1 = 1,69 EUR sowie für das Entsorgungsgebiet 2 = 3,97 EUR je Kubikmeter Schutzwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Abwassersatzung – AbwS tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Nieschütz, 18.11.2014



C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Vorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.